

Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes

Paragraph	Seite
§ 1	Geltungsbereich und Wahlgrundsätze..... 2
§ 2	Wahlgebiet 2
§ 3	Vorbereitung der Wahl..... 2
§ 4	Wahlausschuss 3
§ 5	Öffentliche Bekanntmachung der Wahl 3
§ 6	Wahlvorschläge 4
§ 7	Kandidatenliste 4
§ 8	Wählerverzeichnis 5
§ 9	Wahllokal und Wahlzeit 5
§ 10	Stimmzettel..... 5
§ 11	Briefwahl..... 5
§ 12	Stimmabgabe 6
§ 13	Ermittlung des Wahlergebnisses 6
§ 14	Ungültigkeit der Stimmabgabe 7
§ 15	Feststellung des Wahlergebnisses 7
§ 16	Bekanntmachung des Wahlergebnisses 7
§ 17	Einspruch und Beschwerde 8
§ 18	Wiederholungswahl 8
§ 18	Nachprüfung durch den Generalvikar..... 8
§ 19	Einführung der neuen Kirchenvorstands- mitglieder 8
§ 20	Zusatzvereinbarungen..... 9
§ 21	Inkrafttreten 9

Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes (WOKV)

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenvorstände werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahl und der Wahltermin werden vom Bischof angeordnet und in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
- (4) Die Wahl wird grundsätzlich zeitgleich mit den Wahlen der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg durchgeführt werden.
- (5) Eine Verschiebung der Wahl ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hierzu stellt der Pfarrer der betroffenen Pfarrei einen begründeten Antrag an den Generalvikar, der über die Genehmigung der Verschiebung entscheidet und dem Antragsteller unverzüglich hierüber Bescheid gibt. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (6) Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliederzahl, Wahl, Wahlberechtigung, Wählbarkeit sowie Arbeitsweise der Kirchenvorstände regelt das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg (VERMG) vom 11. März 1997.

§ 2 Wahlgebiet

In jeder Pfarrei bzw. Pfarrvikarie findet eine Kirchenvorstandswahl statt.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

- (1) Der amtierende Kirchenvorstand beschließt spätestens elf Wochen vor dem Wahltermin die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und wählt die Mitglieder des Wahlausschusses, die zuvor vom Kirchenvorstand vorgeschlagen worden sind.
- (2) Findet die Wahl für den Kirchenvorstand zeitgleich mit der Wahl für den Pfarrgemeinderat statt, sind die Wahlen zusammen vorzubereiten und durchzuführen sowie ein gemeinsamer Wahlausschuss zu bilden. In diesem Fall ist der Wahlausschuss in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates zu wählen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Dem Wahlausschuss gehören an:
- der Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
 - drei weitere Vertreter¹ aus der Gemeinde, die vom Kirchenvorstand gewählt werden.
- (2) Ist ein gemeinsamer Wahlausschuss zu wählen, besteht dieser aus:
- dem Pfarrer oder einer von ihm beauftragten Person,
 - drei weiteren Vertretern aus der Gemeinde, die gemeinsam vom Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat gewählt werden.
- (3) Die Personen des Wahlausschusses sind für den Kirchenvorstand nicht wählbar.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:
1. die Wahl neun Wochen vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu machen,
 2. das Wählerverzeichnis anhand der Gemeindegartei zu erstellen und zu prüfen,
 3. zur Kandidatenfindung aufzufordern,
 4. die Wahlvorschläge zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden,
 5. den Vorgeschlagenen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 6. die Kandidatenliste zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen,
 7. die Briefwahlscheine vorzubereiten,
 8. die Durchführung der Wahl zu organisieren,
 9. das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Wahlausschuss bestellt die für die Wahl erforderlichen Wahlhelfer; diese handeln für den Wahlausschuss.
- (8) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss gibt neun Wochen vor der Wahl den Wahltag öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
1. den Wahltermin und die Wahlzeiten,
 2. das Wahllokal,
 3. eine Erläuterung des Wahlverfahren,
 4. die Zahl der von der Gemeinde zu wählenden Kirchenvorstandsvertreter,
 5. den Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 6. die Aufforderung, bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Wahlausschuss Wahlvorschläge einzureichen,

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung mit der männlichen Form sowohl diese als auch die weibliche Form angesprochen

7. einen Hinweis darauf, welche Voraussetzungen die Kandidaten erfüllen müssen (§ 8 VermG),
8. einen Hinweis auf Briefwahl.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,
2. Aushang im allgemein zugänglichen Schaukasten oder an den allgemein zugänglichen Anschlagtafeln der Gemeinde und –wo vorhanden–
3. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Pfarrgemeinde.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde über das Pfarrbüro der Gemeinde beim Vorstand des Wahlausschusses bis sechs Wochen vor der Wahl einreichen.

(2) Wahlvorschläge für die Kirchenvorstandswahl müssen enthalten:

- Vor- und Zuname des Vorgeschlagenen
- Alter
- Anschrift
- Beruf
- Schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen.

(3) Wenn die Zahl der Vorgeschlagenen geringer ist als die Zahl der zu wählenden Mitglieder, ergänzt der amtierende Kirchenvorstand die Kandidatenliste; das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Personen muss vorliegen. Die Vorschlagsfrist gilt in diesem Fall nicht.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens fünf Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Alle Vorgeschlagenen, die die Voraussetzung nach § 8 VermG erfüllen, kommen auf die Kandidatenliste. Die Ablehnung eines Vorgeschlagenen ist dem Betroffenen schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Ablehnung innerhalb von zwei Wochen beim Kirchenvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenvorstand innerhalb einer weiteren Woche nach Anhörung des Vorgeschlagenen.

§ 7 Kandidatenliste

(1) Die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder wird in § 5 VermG geregelt. Es werden mindestens doppelt soviel Kandidaten benannt als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind.

(2) In der Kandidatenliste werden die zur Wahl zugelassenen Vorgeschlagenen alphabetisch mit Angabe von Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(3) Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in der in § 5 Absatz 3 dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder alphabetisch mit Vor- und Zunamen und unter Angabe der Wohnanschrift geführt. Grundlage des Wählerverzeichnisses ist die Gemeindegartei der im Pfarrbereich wohnenden Gemeindemitglieder. Das Wählerverzeichnis ist spätestens drei Wochen vor der Wahl im Pfarrbüro auszulegen.

(2) Jedes Gemeindemitglied ist berechtigt, sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, ob es in dem Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann während der Zeit der Auslegung schriftlich beim Wahlausschuss erhoben werden. Dieser entscheidet bis spätestens eine Woche vor der Wahl endgültig.

§ 9 Wahllokal und Wahlzeit

(1) Der Wahlausschuss bestimmt ein geeignetes Wahllokal und die Wahlzeit, richtet das Wahllokal zur Wahl her und stellt eine versiegelte Wahlurne im Wahlraum auf.

(2) Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens zwei Stunden geöffnet sein; es soll vor und nach dem Vorabendgottesdienst je eine halbe Stunde geöffnet werden. Für die Zwischenzeit hat der Wahlausschuss die Wahlurne im versiegelten Zustand dem Pfarrer zu übergeben. Über die Öffnung der Wahlurne bei einem neuen Wahlgang fertigt der Wahlvorstand ein Protokoll, das der Pfarrer mitunterzeichnet.

(3) Während der Wahlzeit muss der Wahlraum mindestens von zwei Personen, die entweder Mitglieder des Wahlausschusses oder Wahlhelfer sind, ständig besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Wahl Sorge zu tragen haben und das Recht besitzen, jede Person aus dem Wahlraum zu verweisen, die die Wahlhandlung stört.

§ 10 Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben zu führen.

(2) Auf dem Stimmzettel sind darüber hinaus der Name der Pfarrgemeinde, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes anzugeben.

§ 11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Briefwahlschein kann bis zwei Tage vor dem Wahltermin schriftlich über das Pfarrbüro der Gemeinde beim Vorstand des Wahlausschusses beantragt werden.

(3) Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller:

1. einen Briefwahlschein,
2. einen amtlichen Stimmzettel,
3. einen Wahlumschlag und
4. einen Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.

(4) Wahlberechtigte, die einen Briefwahlschein erhalten haben, sind mit Namen, Vornamen und Anschrift in ein eigens dafür angelegtes Verzeichnis einzutragen. Ein entsprechender Vermerk ist in der Wählerliste einzutragen.

(5) Der Pfarrer übergibt das Verzeichnis der Wahlberechtigten, die einen Briefwahlschein erhalten haben, vor Beginn der Wahlhandlung dem Wahlvorstand. Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die in das Verzeichnis aufgenommenen Personen nicht erneut in einem Wahllokal eine Stimme abgeben.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 12 Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme grundsätzlich persönlich ab. Er hat sich mit seinem Personalausweis auszuweisen, sofern er der Wahlleitung nicht persönlich bekannt ist.

(2) Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson bedienen.

(3) Jeder Wähler wird in der Wählerliste abgehakt, danach erhält er den Stimmzettel.

(4) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind. Dabei kann er jedem Kandidaten nur eine Stimme geben. Der Stimmzettel ist in die Wahlurne zu legen.

(5) Bei Briefwahl hat der Wähler dem zuständigen Pfarrbüro in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zuganges der Wahlunterlagen beim Pfarrbüro. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst alle Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Er wird nach Überprüfung der Wahlberechtigung und Registrierung des Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

(3) Danach entnimmt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel der Wahlurne und zählt diese aus. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Über die Wahlhandlung, die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 14 Ungültigkeit der Stimmabgabe

- (1) Ungültig ist die Stimmabgabe auf Stimmzetteln,
1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
 2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
 3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
 4. aus deren Inhalte der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist,
 5. die mehr Kennzeichnungen enthalten, als der Wähler Stimmen hatte.

- (2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist.

(3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlausschuss.

(4) Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlausschuss teilt das festgestellte Wahlergebnis den Kandidaten schriftlich mit und fordert sie auf, binnen einer Woche verbindlich die Annahme der Wahl zu erklären.

(3) Die abgegebenen Stimmen werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§ 16 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich, spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 5 Absatz 3 dieser Wahlordnung vorgesehenen Weise der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Soweit vorhanden hat eine Veröffentlichung im Pfarrblatt in der nächsten Ausgabe zu erfolgen.

- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 2. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 3. die Namen der Gewählten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl,
 4. einen Hinweis, dass die genaue Stimmverteilung beim Wahlausschuss erfragt werden kann,
 5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Form und Frist.

(3) Das Wahlergebnis wird dem Bischöflichen Ordinariat in einer Frist von 14 Tagen nach der Wahl mitgeteilt, und zwar mit Namen, Anschrift sowie evtl. Funktionsangabe der Gewählten.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 17 Einspruch und Beschwerde

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte beim Vorsitzenden des Wahlausschusses binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gem. § 5 Absatz 3 dieser Wahlordnung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzu-legen und zu begründen und kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Ver-fahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss und gibt die Entscheidung dem Ein-spruchsführer schriftlich bekannt.

(3) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen zwei Wochen nach deren Bekanntwerden schriftlich beim Generalvikar Beschwerde eingelegt werden.

§ 18 Wiederholungswahl

(1) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig er-klärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlord-nung festgestellt.

(4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Stimmbezirken durchgeführt, darf die Einteilung der Stimmbezirke nicht verändert werden.

§ 18 Nachprüfung durch den Generalvikar

Der Generalvikar, bzw. ein von ihm bestellter Vertreter ist berechtigt, die Akten über den Wahlgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt Amtseinführung

§ 19 Einführung der neuen Kirchenvorstandsmitglieder

(1) Die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder sind innerhalb eines Monats nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes vom Pfarrer als Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen. Dabei ist ihnen das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 11. März 1997 auszuhändigen und sie werden auf treue Erfüllung ihres aus der Wahl entstandenen Dienstes gebeten sowie deren rechtliche Folge.

(2) Über diese Einführung ist ein gesondertes Gründungsprotokoll anzufertigen, das Vornamen und Zunamen, Anschriften der Kirchenvorstandsmitglieder sowie deren eigene Unterschrift enthält. Dieses Protokoll wird gesiegelt.

(3) Dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes bzw. den amtlichen Unterlagen des Kirchenvorstandes ist ein Verzeichnis der Kirchenvorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl beizufügen. Dabei gelten die über die zu wählende Zahl hinausgehenden gewählten Kirchenvorstandsmitglieder als Nachfolgekandidaten und sind als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Kopie des Gründungsprotokolls ist dem Bischöflichen Ordinariat umgehend einzureichen.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 20 Zusatzvereinbarungen

Kirchenvorstände aus Gemeinden, die einen Gemeindeverbund oder Pfarrverband eingehen oder eingegangen sind, bemühen sich um eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden des Zusammenschlusses. Hierzu können sie nach der konstituierenden Sitzung eine vertragliche Vereinbarung eingehen, zukünftig gemeinsame Kirchenvorstandssitzungen durchzuführen mit der Maßgabe, dass Angelegenheiten, die die einzelne Gemeinde betreffen zwar gemeinschaftlich beraten werden können, aber eine Abstimmung hierüber ausschließlich durch die Mitglieder der betroffenen Gemeinde erfolgt. Entsprechendes gilt für die Vertretungsberechtigung. Der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung und die Durchführung von Sitzungen werden gesondert geregelt. Eine entsprechende Regelung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am 01. Februar 2004 in Kraft.

(2) Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

(3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes vom 1. November 1984 außer Kraft.

Magdeburg, den

+ Leo Nowak

Bischof von Magdeburg